LIGA
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Spitzenverbände im Land Brandenburg

03. Dezember 2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes in Brandenburg – Drucksache 8/1953

Schriftliche Ausarbeitung der im Rahmen der 11. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 3. Dezember 2025 im Landtag Brandenburg von Katharina Müller (Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.) mündlich vorgetragenen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für das Dritte Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes.

I. Zur Verlängerung der Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, die maximale Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen von 18 auf bis zu 24 Monate zu verlängern.

Das Ziel der Landesregierung, hierdurch die Integration und die Unterbringung besser zu steuern und die Kommunen zu entlasten, steht aus unserer Sicht im starken Widerspruch zu den tatsächlichen Integrationsprozessen.

Die langjährige Erfahrung der Beratungsdienste zeigt:

Integration findet in den Kommunen statt und nicht in Landeseinrichtungen.

Die geplante Verlängerung birgt das Risiko, dass sich psychische Belastungen und Unsicherheiten der Geflüchteten über längere Zeiträume verfestigen.

Kurzum – sie wirkt integrationshemmend.

Die Belastung der Geflüchteten muss aus unserer Sicht so gering wie möglich gehalten werden, um ein schnelles Ankommen und gesellschaftliche Teilhabe in den Kommunen zu ermöglichen.

Besonders schutzbedürftige Personen benötigen vom ersten Tag an gezielte Unterstützung und ein an ihren Bedarfen ausgerichtetes Umfeld.

Ein rasches Ankommen in den Kommunen fördert den Beginn von Integrationsmaßnahmen – ob durch Beratung, durch Spracherwerb oder Qualifizierungsmöglichkeiten. All das kann niemals das Angebot einer Erstaufnahmeeinrichtung auf Dauer ersetzen.

II. Landesübergangseinrichtungen

Neben der Verlängerung der Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung – sieht der Gesetzentwurf auch die Einführung von Landesübergangseinrichtungen vor.

Die Landesübergangseinrichtungen sollen einerseits eine geordnete Ausreise ermöglichen und andererseits auch denjenigen mit einer sogenannten unklaren Bleibeperspektive die Chance bieten durch eigene Integrationsleistungen eine solche zu entwickeln.

Ein Blick in den Gesetzesentwurf zeigt auf, welche Kriterien für eine „unklare Bleibeperspektive“ angesetzt werden und welcher Personenkreis in eine Landesübergangseinrichtung verwiesen werden soll.

So sollen zum Beispiel auch **alle Menschen, die sich im Klageverfahren befinden, in eine Landesübergangseinrichtung verteilt werden.**

Angesichts der Tatsache, dass im Jahr 2024 rund 18 % der Menschen erst durch ein Klageverfahren beim Verwaltungsgericht einen Schutzstatus erhalten haben, sehen wir die geplante Praxis kritisch, alle Betroffenen während dieses Verfahrens in eine Landesübergangseinrichtung zu verlegen.

Zudem dauert es im Durchschnitt derzeit etwa 17 Monate, bis die Verwaltungsgerichte über Asylklagen entscheiden.

Die den Landesübergangseinrichtungen zugewiesenen Personen sollen **Angebote zur Sprachförderung und Weiterqualifizierung** erhalten. Ferner sollen sie auch Unterstützung bei der Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung bekommen.

Die geplanten Maßnahmen klingen sinnvoll und richtig, wenn es darum geht Menschen das Ankommen in einer für sie neuen Gesellschaft zu ermöglichen -

Allerdings bleibt offen, weshalb die Entwicklung einer Bleibeperspektive in einer Landeseinrichtung erfolgen soll - wo die infrastrukturelle Anbindung nicht optimal ist.

Behelfsmäßiger und punktueller Zugang zu Integrationsangeboten kann keine strukturierte Integration und schon gar nicht die Anbindung an ein „normales“ kommunales Lebensumfeld ersetzen – mit allem, was dazu gehört, wie nachbarschaftlicher Kontakt, Vereinsmitarbeit und Aktivitäten der alltäglichen Lebensführung.

Die „Isolation“ in einer Landesübergangseinrichtung erweckt den Eindruck, als wenn die Menschen an einer normalen Integration gehindert werden sollen, die ihnen langfristig ein Aufenthaltsrecht ermöglichen kann.

Viele der Menschen, deren Asylverfahren negativ endet, erhalten einen Aufenthaltstitel wegen einer Ausbildung und guter Integration – viele der Menschen arbeiten in Mangelberufen.

Fallbeispiel aus der Beratung:

Es handelt sich um eine Person, die nach den geplanten Änderungen des LAufnG voraussichtlich nicht mehr einer Kommune zugewiesen wird, sondern in einer Landesübergangseinrichtung untergebracht wird.

Junger Mann (geb. 1996), libyscher Staatsangehöriger.

Eingereist Ende Oktober 2024; Asylantrag im November 2024 gestellt;

Anhörung im Februar 2025; Ablehnungsbescheid (einfache Ablehnung) im März 2025; Klage rechtszeitig gestellt; Gerichtsverfahren läuft.

Herr A. ist **ausgebildeter Zahnarzt** in seinem Herkunftsland.

Er hat bereits in Deutschland einen Integrationskurs absolviert, sowie auch einen B2-Kurs (erfolgreich bestanden).

Er besucht zurzeit einen Berufsbezogenen Sprachkurs Niveau C1 und das Verfahren zur Anerkennung seiner Urkunde läuft.

Die Frage für die Person wäre: Welche Perspektive hätte sie in einer Landesübergangseinrichtung?

III. Zur Errichtung von Ausreiseeinrichtungen und zur Rückführungspraxis

Der Gesetzentwurf sieht auch vor, eigene Ausreiseeinrichtungen zu schaffen, um Rückführungen effizienter zu gestalten.

Dabei darf jedoch nicht außer Acht geraten, dass viele Menschen aus berechtigten Gründen nicht abschiebbar sind – sei es wegen unsicherer Herkunftsländer, Krankheit, fehlender Dokumente oder familiärer Bindungen.

Gerade für Kinder und Jugendliche muss gelten:

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus müssen ihre Rechte auf Schutz, Bildung und Teilhabe uneingeschränkt gewahrt bleiben – das verlangt sowohl das Grundgesetz als auch internationale Abkommen wie die UN-Kinderrechtskonvention.

Der Zugang zu Bildung, zu Ausbildung und Gesundheitsversorgung darf durch längere Verweildauer in zentralen Einrichtungen – wie den geplanten Ausreiseeinrichtungen nicht eingeschränkt werden.

IV. Bedeutung der unabhängigen und ergebnisoffenen Beratung - Subsidiaritätsprinzip

Lassen Sie mich an dieser Stelle auf die besondere Bedeutung einer unabhängigen und ergebnisoffenen Beratung eingehen.

Die Wohlfahrtsverbände verstehen sich in diesem Zusammenhang als verlässliche Partner*innen des Landes bei der Umsetzung von Integrationsmaßnahmen.

Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen ist das Bekenntnis zum Subsidiaritätsprinzip. Wird dieses Prinzip vernachlässigt, leidet die Partnerschaft – und damit auch die Strukturen im Wohlfahrts- und Integrationsbereich.

Seit Jahren leisten die durch EU, Bund und Länder finanzierten Migrations- und Flüchtlingsberatungsdienste mit ihrem unabhängigen Angebot einen wesentlichen Beitrag für gelingende individuelle Integrationsprozesse. Sie helfen dabei, die Potenziale der Menschen für unsere Gesellschaft vor Ort zu erschließen.

Auch in den Landesübergangseinrichtungen ist eine unabhängige Beratung unerlässlich. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist dazu eine Migrationssozialarbeit durch die ZABH vorgesehen.

V. Aus unserer Sicht lässt der Gesetzentwurf eine Reihe von Grundsatzfragen noch ungeklärt:

Grundsatzfragen im Bereich Zugang zu Arbeit, Ausbildung und „Spurwechsel“

- Was heißt es konkret, eine Bleibeperspektive zu entwickeln?
- Wie sollen die Menschen konkret in ihren Bemühungen um Integration unterstützt werden?
- Wie viel Zeit wird den Personen für einen erfolgreichen „Spurwechsel“ eingeräumt?
- Sind seitens des MIKs Rundschreiben geplant, die den Zugang zu Arbeit und Ausbildung rechtlich ermöglichen und den Aufenthalt in den Landesübergangseinrichtungen schützen?
- Wie wird der Wechsel vom Asyl- ins Aufenthaltsrecht bei entsprechender Qualifizierung ermöglicht, ohne Abschiebung?

Grundsatzfragen zu Auszugsmöglichkeiten

- Ab welchem Zeitpunkt können Menschen aus der Landesübergangseinrichtung ausziehen?
- Wie werden Personen, die den Spurwechsel erfolgreich vollziehen und einen Aufenthaltstitel erhalten, anschließend untergebracht? (Nach aktuellen Regelungen könnten sie keiner Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen werden.)

Besondere Schutzbedürftigkeit und vulnerable Gruppen

- Wie wird die medizinische und psychosoziale Versorgung in den geplanten Landeseinrichtungen organisiert?
- Ist der Zugang zu den Regeldiensten gewährleistet (z. B. durch Vergabe von Gesundheitskarten)?
- Welche Maßnahmen plant das Land zur Sicherung psychosozialer Betreuung?
- Wie werden eine kindgerechte Unterbringung und der Zugang zu Kita und Schule sichergestellt?

VI. Forderung nach Transparenz und Klarheit

Wir plädieren für mehr Klarheit und Transparenz, insbesondere hinsichtlich:

- tatsächlichen Zugang zu Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten
- Zugang zum Gesundheitssystem mit elektronischer Gesundheitskarte
- Zugang zum Bildungssystem
- Der Berücksichtigung der Situation besonders Schutzbedürftiger in den Landesübergangseinrichtungen und Ausreisezentren

VII. Versorgungsstrukturen in den Kommunen stärken

Die längere Verweildauer in der Erstaufnahme, die Einführung von Landesübergangseinrichtungen und auch die geplante die Errichtung von Ausreiseeinrichtungen - werden nach unserer Einschätzung nicht die erhoffte Entlastung in den Kommunen bringen.

Die geflüchteten Menschen werden, dann später, aber immer noch zu einem erheblichen Teil auf die Kommunen verteilt werden. Viele der Geflüchteten werden auf Dauer bleiben.

Strukturelle Probleme würden lediglich verlagert und nicht nachhaltig gelöst werden, denn eine nachhaltige Lösung kann nur durch eine Stärkung der Strukturen vor Ort erfolgen.

Aus diesem Grund ist es wichtig, die sozialen Infrastrukturen wie Kitas, Schulen oder das Gesundheitswesen in den Landkreisen und kreisfreien Städten nachhaltig und strategisch sinnvoll zu stärken.

Ausgehend davon, dass es zahlreiche Geflüchtete geben wird, die doch den Kommunen überwiesen werden, ist an dieser Stelle auf die Verantwortung der Landesregierung für das Wohlergehen dieser Menschen und die gesamtgesellschaftlichen Folgen hinzuweisen.

Aus den oben gemachten Ausführungen ergibt sich auch, dass Kommunen, die Geflüchtete aufnehmen, die zuvor zwei Jahre oder möglicherweise noch länger in einer Landesunterkunft verbracht haben, damit befasst sein werden, nachholende Integration zu ermöglichen.

Nachholende Integration wird sehr wahrscheinlich mit hohen Folgekosten einhergehen.

Eine kurzfristige finanzielle Entlastung der Kommunen kann demnach kein Grund sein, das Wohl der aufgenommenen Geflüchteten zu gefährden, eine Verschlechterung des Zusammenlebens zu riskieren und den Kommunen am Ende umso höhere Kosten aufzubürden.

VIII. Schlussfolgerung

Die Bereitstellung von umfassenden Integrationsangeboten für alle Geflüchteten muss immer auch als Investition in die Zukunft der Gesamtgesellschaft verstanden werden.

Insbesondere für Brandenburg ist es von enormer Bedeutung, dass die zu uns kommenden Menschen früh eine Perspektive auf Teilhabe und Zugang zu Arbeit und Ausbildung bekommen und, dass das gesellschaftliche wie politische Klima ein Ankommen und Bleiben ermöglicht.

In der gelungenen Integration der zu uns kommenden Menschen liegt eine echte Chance für Brandenburg!